Umlaufbeschluss

Empfehlung des VR-Komitees, VR-K Nr. 06-VRV 2015, vom 29.10.2020

hinsichtlich einer Rückstellungs- und Forderungsregelung für Besoldungskosten der Landes- und Religionslehrer/innen

Empfehlung des VR-Komitees

Den Ländern und Gemeinden wird empfohlen, keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrerinnen zu bilden, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund erfolgt. Forderungen gegenüber dem Bund sind im Ausmaß der erstatteten Besoldungskosten nicht anzusetzen.

Die/der Bundesminister/in für Finanzen sowie der/die Präsident/in des Rechnungshofes werden ersucht, in der nächsten Novelle zur VRV 2015 zu § 28 VRV 2015 einen neuen Abs. 8 hinzuzufügen, der Folgendes vorsieht: Abweichend von Abs. 5 sind insoweit keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrer/innen zu bilden, als eine Erstattung durch den Bund erfolgt. Forderungen gegenüber dem Bund sind im Ausmaß der zu erstatteten Besoldungskosten nicht anzusetzen.

Problemstellung

Unklar war, ob die Länder eine Rückstellung für Landes- und Religionslehrer/innen bilden müssen, wenn der Bund diese refundiert. In diesem Zusammenhang relevant war auch die Frage, ob Forderungen gegenüber dem Bund anzusetzen sind.

Im Rahmen des VR-Komitee erfolgt durch diese Empfehlung eine Klarstellung.